



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-1655
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 3.10.1985

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
1015 Wien

Betrifft GGSt.-Novelle, Entwurf, Stellungnahme
Zl. 84-54-85
Datum: 18. OKT. 1985
Verteilt 1985-10-18 Mathis
Dr. Klausgruber

Auskünfte:
Dr. Mathis
Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065

Betrifft: GGSt.-Novelle, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19. Juli 1985, Zl. 71.545/5-IV/2-85

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt.) geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 2 § 31 Abs. 1:

Die Absicht, das Einbringen gefährlicher Güter in das Bundesgebiet durch ausländische Beförderungseinheiten, welche dem § 22 GGSt. nicht entsprechen, bereits an den Landesgrenzen zu verhindern, ist zu befürworten.

Zu Art. I Z. 3 § 41a:

Die ständige Gefährdung der Sicherheit durch Gefahrenguttransporte, insbesondere durch solche ohne entsprechende Kennzeichnung, erfordert eine möglichst dichte und wirkungsvolle Überwachung. Eine Aufwertung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, welche bisher als Prüfstelle tätig ist, durch Ausweiterung ihrer Prüfungstätigkeit ist aus diesen Gründen zu begrüßen.

Bedenken bestehen gegen die Absicht, den Organen der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge die Rechtsstellung von Organen des öffentlichen Sicherheits-

dienstes einzuräumen. Die damit verbundene Ausweitung ihrer Befugnisse ist nur im Umfang der Berechtigungen, wie sie sich aus den Bestimmungen der §§ 26 f des GGSt. ergeben, zu befürworten.

Zu § 131 KFG:

Gegen die außerhalb des Gesetzentwurfes zur Diskussion gestellte allgemeine Kontrollermächtigung der Bundesprüfanstalt über den Zustand von Kraftfahrzeugen und Anhängern besteht kein Einwand.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

